

Teilzeit- und Befristungsgesetz

Das [Teilzeit- und Befristungsgesetz](#) (TzBfG) heißt offiziell mit vollem Namen “Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverhältnisse”. Es regelt die Rechte der in Teilzeit beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und enthält Regelungen zur Befristung von Arbeitsverhältnissen. Nach § 14, Abs. 1 TzBfG ist eine Befristung eines Arbeitsvertrages dann durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt, wenn

1. der betriebliche Bedarf an der Arbeitsleistung nur vorübergehend besteht,
2. die Befristung im Anschluss an eine Ausbildung oder ein Studium erfolgt, um den Übergang des Arbeitnehmers in eine Anschlussbeschäftigung zu erleichtern,
3. der Arbeitnehmer zur Vertretung eines anderen Arbeitnehmers beschäftigt wird,
4. die Eigenart der Arbeitsleistung die Befristung rechtfertigt,
5. die Befristung zur Erprobung erfolgt,
6. in der Person des Arbeitnehmers liegende Gründe die Befristung rechtfertigen,
7. der Arbeitnehmer aus Haushaltsmitteln vergütet wird, die haushaltsrechtlich für eine befristete Beschäftigung bestimmt sind, und er entsprechend beschäftigt wird oder
8. die Befristung auf einem gerichtlichen Vergleich beruht.

Verwandte Artikel:

- [Zur Einführung des Rechts auf befristete Teilzeit](#)